
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wasserwerk Hofgeismar
Hofgeismar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0745/25 TE
HOW
1061635

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Wasserwerk Hofgeismar
Hofgeismar
Bilanz zum 31. Dezember 2023

[illegible]

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

	EUR	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		1.638.504,66	1.230.391,52
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		21.477,94	27.746,13
3. Sonstige betriebliche Erträge		22.756,15	9.876,39
Zwischenergebnis		1.682.738,75	1.268.014,04
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-164.953,15		-164.316,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-165.551,76</u>		<u>-277.590,89</u>
		-330.504,91	-441.906,95
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-316.992,74		-310.480,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung:	-93.147,37		-92.584,69
EUR -23.529,41 (Vj: EUR -24.183,03)	<u> </u>		<u> </u>
		-410.140,11	-403.064,85
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-350.656,51</u>		<u>-303.832,04</u>
		-350.656,51	-303.832,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-389.751,58	-322.894,41
Ordentliches Betriebsergebnis		201.685,64	-203.684,21
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-148.277,19	-31.163,40
Finanzergebnis		-148.277,19	-31.163,40
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		53.408,45	-234.847,61
Ergebnis nach Steuern		53.408,45	-234.847,61
10. Sonstige Steuern		-875,00	-875,00
11. Jahresgewinn/Jahresverlust		52.533,45	-235.722,61

Wasserwerk Hofgeismar

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2023 wurde den nach Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (EBtrFblBestV) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 2 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Dabei wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet.

Im Zugangsjahr werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Das **Stammkapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Wasserversorgung wurden einem **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Entsprechend der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Versorgungsunternehmen werden auch die seit 2003 vereinnahmten Beiträge und Kostenersätze für die Wasserversorgung den Verteilungsanlagen direkt zugeordnet und als Sonderposten ausgewiesen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Ortsnetzes bzw. der Hausanschlüsse.

Die bis 2002 erhobenen Beiträge und Kostenersätze werden als empfangene **Ertragszuschüsse** passiviert und jährlich gemäß den Vorgaben des § 23 Abs. 3 EigBGes mit 5 % des Ursprungsbetrages erfolgswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gliederung und **Entwicklung des Anlagevermögens** sind im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

Das Anlagevermögen ist in einer mittels Datenverarbeitung geführten Anlagenbuchhaltung erfasst. Sie weist für die einzelnen Gegenstände die ursprünglichen Anschaffungswerte, die aufgelaufenen Abschreibungen und die Buchwerte aus.

Die Anschaffungskosten enthalten auch die Nebenkosten; Skonti und Preisnachlässe sind als Anschaffungskostenminderungen abgesetzt.

In den Anlagenzugängen sind aktivierte Eigenleistungen enthalten, soweit eigenes Personal der Wasserwerke an der Herstellung von Anlagegegenständen mitgewirkt hat. Dies ist fast ausschließlich bei der Erstellung von Hausanschlüssen der Fall. Dabei werden in den Herstellungskosten sowohl Lohn- als auch Materialeinzelkosten erfasst. Die Berechnung der Lohnkosten erfolgt nach Verrechnungssätzen. Diese Verrechnungssätze werden auf die angefallenen Arbeitsstunden für Anlagenerstellung, die von allen Mitarbeitern in Form von Leistungsnachweisen aufgezeichnet werden, angewendet.

Bei den Abschreibungen werden ausschließlich lineare Abschreibungen vorgenommen. Alle Wirtschaftsgüter werden monatsgenau (pro-rata-temporis) abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit einem Wert über EUR 250,00 bis einschließlich zu einem Wert von EUR 1.000,00 werden über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Abschreibungssätze betragen:

	%
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2,0-7,5
Hochbehälter	4,0-8,0
Steuerungs- und Überwachungsanlagen	12,5
Rohrnetz	2,0-6,25
Hausanschlüsse	5,0-12,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,0-33,3

Im Berichtsjahr fielen, wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen an.

Die **Sonderposten** für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen betragen TEUR 543 (Vorjahr TEUR 430) und die sonstigen Sonderposten TEUR 156 (Vorjahr TEUR 142). Diese werden mit der Aktivierung bzw. mit Beginn der Abschreibung über den Abschreibungszeitraum der damit finanzierten Maßnahme aufgelöst. Ferner ergab die Gebührenkalkulation durch ein externes Unternehmen eine Überdeckung in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr TEUR 0), welche als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in die Bilanz eingebucht wurde.

Das **Stammkapital** beträgt unverändert zum Vorjahr EUR 1.533.876,00.

Die Stadt Hofgeismar unterhält für das Wasserwerk im Betriebsgebäude des Bauhofes ein **Lager mit Installationsmaterial** für Reparaturen von Wasserleitungen und die Herstellung von Hausanschlüssen.

Alle ausgewiesenen **Forderungen** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

	TEUR
Überstunden	2
Resturlaub	10
Prüfungskosten	4
Übrige	5
	<u>21</u>

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

Verbindlichkeiten	Gesamt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
- ggü Kreditinstituten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- aus L & L	303.372,18 €	303.372,18 €	0,00 €	0,00 €
- ggü der Stadt (Einheitskasse)	6.305.689,94 €	5.741.565,91 €	564.124,03 €	564.124,03 €
- sonstige	42.816,40 €	42.816,40 €	0,00 €	0,00 €
	<u>6.651.878,52 €</u>	<u>6.087.754,49 €</u>	<u>564.124,03 €</u>	<u>564.124,03 €</u>

Es liegen keine Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, vor. Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

		TEUR 2022	TEUR 2023
Benutzungsgebühren	(5110,5300)	1.188	1.610
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	(5469)	0	0
Sonstige Umsatzerlöse	(5001)	1	1
		<u>1.189</u>	<u>1.611</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten u.a. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr TEUR 31) sowie weitere betriebsfremde Nebenerträge in Höhe von TEUR 18 (Vorjahr TEUR 19). Periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind nicht angefallen.

Der **Materialaufwand** enthält TEUR 31 (Vorjahr TEUR 96) für die Unterhaltung von Gebäude sowie TEUR 110 (Vorjahr TEUR 159) für die Instandsetzung des Rohrnetzes.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um TEUR 4 auf TEUR 410 (Vorjahr TEUR 406).

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind im Wesentlichen Verwaltungsarbeiten für den Eigenbetrieb, insbesondere die Buchführung, die Gebührenabrechnung, die Planung und Überwachung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen enthalten und werden durch einzelne Stellen der Stadtverwaltung wahrgenommen. Hierfür sowie für die Benutzung des Rathauses und des Bauhofes berechnete die Stadt dem Eigenbetrieb in 2023 entsprechend der

Inanspruchnahme einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von TEUR 274 (Vorjahr TEUR 232).

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 148 (Vorjahr TEUR 31) beinhalten Zinsaufwendungen für den langfristigen Schuldsaldo aus der Eröffnungsbilanz mit der Stadt.

Bei den kurzfristigen Verrechnungskonten erfolgte eine Verzinsung unter Zugrundelegung des 3-Monats-Euribor, der monatlich überprüft wurde. Der Januar wurde mit 2,162 %, der Februar mit 2,483 % und der März mit 2,783 % verzinst. Ab April bis zum Ende des Jahres 2023 erfolgte die Verzinsung analog der Konditionen des Inhouse-Darlehens zu einem Zinssatz von 3,05 %.

Der **Steueraufwand** betrifft ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

IV. Nachtragsbericht

Ein Nachtrag für das Jahr 2023 war notwendig, um u.a. die angefangenen Maßnahmen fortzuführen, da durch die globalen Krisen, nach wie vor hohe Preise auf allen Wirtschaftsstufen, angefallen sind. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland.

Es entstand u.a. ein Mehraufwand bei den neuen Wasserhausanschlüssen „Walkemühle“ und durch die Erhöhung der Zinsen für die Verrechnung der Einheitskasse an die Stadt. Hinzu kamen höhere Stromkosten für die Hochbehälter. Ferner war eine Anpassung der Baukosten für die Tiefzonenleitung Carlsdorf, für die Erschließung einer zusätzlichen Wassergewinnungsanlage (Brunnen) und für Planungskosten und Baugrundgutachten für dringende Sanierungsmaßnahmen notwendig. Letztendlich wurde die Kreditermächtigung reduziert und die Mittel für ein Inhouse-Darlehen zur Verfügung gestellt.

Ereignis nach dem Bilanzstichtag:

Im Zuge des Klimawandels und der damit verbundenen Häufung von Trockenwetterlagen nimmt das Dargebot der Quellen ab. Zudem steigt bei zunehmend auftretenden Starkregeneignissen die Trübung im Wasser vermehrt über den zulässigen Grenzwert der Trinkwasserverordnung. Ziel ist es, Standorte zur Trinkwassergewinnung aus tiefgründigen Grundwasserreservoirs zu finden, die gegenüber ausgeprägten Trockenwetterlagen und gegen Starkregenfälle besser geschützt sind. Das Gewerk „Vorstudie und Brunnenbohrung“ wurde in 2021 begonnen und in 2022 fertiggestellt. Ab Ende 2022 wurde mit der Planung für den Hochbau und die Anbindung „Giesbachgrund“ begonnen. Die komplette Fertigstellung der neuen Wassergewinnungsanlage ist jedoch nicht vor 2024/2025 vorgesehen.

V. ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Organe des Betriebes setzen sich in 2023 wie folgt zusammen:

Betriebsleitung

Herr Becker Kaufmännischer Betriebsleiter

Herr Stark Technischer Betriebsleiter

Auf die Angabe der Bezüge wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Betriebskommission

Bürgermeister Herr Torben Busse, Vorsitzender

Magistratsmitglieder Herr Frank Rehbein
Herr Frank Friedrich

Stadtverordnete Herr Ingo Pies
Herr Tim Fuchs
Herr Wilm Schenkel
Herr Reinhard Priem

Personalratsmitglieder Herr Ullrich Erdmann
Frau Nadine Schopf

Sachkundige Bürger Herr Reinhold Siebert
Herr Wulbrand Görig
Herr Christian Müller

In 2023 beschäftigte der Eigenbetrieb Wasserwerk durchschnittlich sechs Personen (Vorjahr 6 Personen).

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet.

Durch die Mitgliedschaft über die Stadt Hofgeismar erfüllt der Eigenbetrieb die tarif- und arbeitsvertragliche Verpflichtung zur zusätzlichen Altersversorgung seiner Beschäftigten.

Der Umlagesatz betrug in 2023 6,5%, davon sind 0,65 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen. Hinzu kam im Jahr 2023 5.277,28 € Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte betrug in 2023 305.289,41 €.

Die Umlage in 2023 betrug TEUR 27 (Vorjahr TEUR 24).

Die Anstalt ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung. Die Altersversorgung wird durch Beiträge finanziert. Der Eigenbetrieb gehört dem Abrechnungsverband I (Kommunale Versorgungskasse) an.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligen in Höhe von insgesamt TEUR 1.330 (Vorjahr TEUR 1.288). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewinkelte jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen.

Das als Aufwand erfasste Prüfungshonorar für den Jahresabschluss 2023 beträgt TEUR 4 (Vorjahr TEUR 5).

Mit nahestehenden Personen wurden keine marktüblichen Geschäfte nach § 285 Abs. 21 HGB durchgeführt.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten für Ihre Tätigkeit im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 836,15 (Vorjahr EUR 536,05).

Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 52.533,45 setzt sich aus einem Ordentlichen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 52.755,11 und einem Außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 221,66 zusammen. Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 52.533,45 soll den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse aus den Vorjahren sind noch offen:

Jahr	spätester Ausgleich nach KAG	Unterdeckung	Bereits ausgeglichen	Ausgleich in 2024	Rest
2019	2024	247.465,00 €	- €	247.465,00 €	- €
2020	2025	264.861,00 €	- €	- €	264.861,00 €
2021	2026	332.635,00 €	- €	- €	332.635,00 €
2022	2027	324.116,00 €	- €	- €	324.116,00 €
Gesamt		1.169.077,00 €	- €	247.465,00 €	921.612,00 €

Die Nachkalkulation für das Jahr 2023 hat eine Überdeckung in Höhe von 68.537,85 € ergeben, die im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025 eingestellt und vollständig ausgeglichen werden soll.

Hofgeismar, den 12.12.2024



Becker

Kaufmännischer Betriebsleiter



Stark

Technischer Betriebsleiter

Wasserwerk Hofgeismar

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Geschäftsmodell

Das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wird als Eigenbetrieb der Stadt Hofgeismar geführt. Maßgebend ist die am 21. November 1988 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Eigenbetriebssatzung, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 27. März 2023. Die Betriebsleitung setzt sich aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter zusammen.

Die Belieferung der Bevölkerung des Versorgungsgebietes des Wasserwerkes der Stadt Hofgeismar erfolgt gemäß der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 22. Mai 1995, zuletzt geändert durch den VIII. Nachtrag vom 12.12.2022.

Der Eigenbetrieb ist als Eigentümer sowie als Vertreiber gleichzeitig Betreiber der Gewinnungs-, Speicherungs- und Verteilungsanlagen.

Als öffentliches Versorgungsunternehmen gewährleistet die Stadt Hofgeismar, durch ihren Eigenbetrieb die Grundlage für die Bereitstellung und den Vertrieb des wichtigsten Grundnahrungsmittels – des Trinkwassers. Des Weiteren wird als Nebenzweck an einem Großteil des Stadtgebietes die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz sichergestellt. Einen weiteren Versorger gibt es im Stadtgebiet nicht.

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Die Höhe der Wassergebühren sowie der Beiträge sind gemäß Wasserversorgungssatzung festgelegt und haben sich zum Vorjahr wie folgt verändert:

	2023	2022
Benutzungsgebühr EUR/m ³	2,27	1,60
	in EUR	in EUR
Grundgebühr (gestaffelt nach Zählergröße EUR/p. m.)	0,77 1,84 2,56 1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis	0,77 1,84 2,56 1,5% mtl. vom Brutto-Anschaffungspreis

Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,60 EUR/m² Veranlagungsfläche zzgl. Umsatzsteuer. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

Die Dimensionierung der technischen Ausstattung ist zurzeit noch als angemessen anzusehen. Der leichte Aufwärtstrend für die Zahl der zu versorgenden Bürger setzt sich weiter fort. Der zwischenzeitliche Trend zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser hat seinen Höhepunkt erreicht, der Verbrauch schwankt aber innerhalb des Jahres durch den Klimawandel verstärkt.

Die folgende Aufstellung zeigt die technischen Grundlagen, die zur Wasserversorgung der Stadt Hofgeismar notwendig waren:

		2023	2022
Einwohner im Versorgungsgebiet (Haupt- und Nebenwohnung)		(31.12.2023) 16.307	(31.12.2022) 16.278
Gewinnungsanlagen (Anzahl)			
a) Quellen		16	16
b) Quellstollen		1	1
c) Tiefbrunnen		2	2
Wasserbehälterraum (Nutzinhalt)	cbm	5.885	5.885
Netzlänge (ohne Hausanschlüsse)	km	187,82	188,16
Hausanschlüsse	Stck.	3.577	3.545
Eingebaute Zähler (davon für Abw.)	Stck.	5.074 (91)	5.078 (92)

Die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung war grundsätzlich sowohl in der Kernstadt als auch in den Stadtteilen mengen- und qualitätsmäßig gewährleistet.

Wirtschaftliche Entwicklung der Wasserversorgung / Bezugsdaten

	2023	2022	Veränderung
Wasserförderung m³	800.796	807.693	-0,9 %
Einspeisemenge m³	764.266	783.306	-2,5 %
Wasserabgabe m³ inkl. Trendelburg	714.557	733.948	-2,7 %
Rechnerische Netzverluste absolut m³	49.709	49.358	+0,7 %
In % der Einspeisemenge %	6,5%	6,3 %	+0,2 %
Wasserverbrauch gesamt m³	714.557	733.948	-2,6 %
./.. Lieferung an Trendelburg m³	39.658	39.078	+1,5 %
Wasserverbrauch Hofgeismar m³	674.899	694.870	-2,9 %
<i>Einwohner</i>	16.307	16.278	+0,2 %
Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr m³	41,39	42,69	-3,0 %

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entstand ein Jahresgewinn von TEUR 53. Das Jahresergebnis ist besser als die im Vorjahr abgegebene Prognose, bei der ein Jahresmehrbetrag von TEUR 6 prognostiziert wurde. Es ist eine Verbesserung des Jahresergebnisses von rd. TEUR 46 entstanden, was im Wesentlichen auf einen geringeren Instandhaltungsaufwand für die Hochbehälter und die Rohrnetze zurückzuführen ist.

Die Verbrauchsprognose ist stabil und auch das Jahresergebnis ist aufgrund des Jahresgewinns zufriedenstellend.

3. Lage

Ertragslage

<i>Werte je TEUR</i>	2023	2022	Veränderung
Umsatzerlöse (einschließlich aktivierter Eigenleistungen)	1.632	1.217	415
Sonstige betriebliche Erträge	119	51	68
	1.751	1.268	483
Materialaufwand	-358	-469	-111
Personalaufwand	-410	-406	4
Abschreibungen	-351	-306	45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-432	-291	141
Finanzaufwand	-148	-31	117
	-1.699	-1.503	196
Jahresergebnis	53	-236	289

Die **Umsatzerlöse** beinhalten Verkaufserlöse aus Wassergebühren in Höhe von TEUR 1.553, Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Vorräten (TEUR 1), Gebühren für die Bereitstellung der Messeinrichtungen (TEUR 57) sowie aktivierte Eigenleistungen (TEUR 21).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von TEUR 119 ergeben sich aus periodenfremden Erträgen (TEUR 67), aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 34) sowie aus Entgelten für Sendestandorte und Ersatzleistungen für die Reparatur privater Hausanschlüsse (TEUR 18).

Der **Materialaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr von TEUR 469 auf TEUR 358 gesunken. Darin sind enthalten u. a. Instandhaltungskosten für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 110 (Vorjahr TEUR 159), Materialaufwand für das Rohrnetz in Höhe von TEUR 67 (Vorjahr TEUR 78), Abwassergebühren mit TEUR 25 (Vorjahr TEUR 22), Strombezugskosten in Höhe von TEUR 65 (Vorjahr TEUR 45) sowie Unterhaltung der Betriebsgebäude in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 96).

Der **Personalaufwand** entwickelte sich wie folgt:

<i>Werte je TEUR</i>	2023	2022	Veränderung
Löhne und Gehälter	317	311	6
AG-Anteile zur Sozialversicherung	65	64	1
Berufsgenossenschaft	4	4	0
Versorgungskassen	24	27	-3
Personalaufwand	410	406	4

Die Personalkosten für den kaufmännischen Betriebsleiter sind über die Verwaltungsumlage erfasst. Die Kostenentwicklung der Personalkosten 2023 liegt im kalkulierten Rahmen. Gemäß Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes beträgt die Forderung für die Tarifrunde 2023 eine prozentuale Steigerung von rund 15 %. Bei den Tarifbeschäftigten sowie bei den Beamten wurde jedoch nur eine Erhöhung von 5 % eingeplant, da so auch die anderen Kommunen im Landkreis verfahren. Die nächste lineare Tarifierhöhung erfolgt ab dem 01.03.2024.

Bei den **Abschreibungen** in Höhe von TEUR 351 (Vorjahr TEUR 306) handelt es sich um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht angefallen.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von TEUR 432 (Vorjahr TEUR 291) sind Verwaltungskostenumlagen von TEUR 274 (Vorjahr TEUR 232) sowie ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich Wasser von TEUR 69 enthalten.

Die **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 148 (Vorjahr TEUR 31) betreffen ausschließlich die Aufwendungen aus der Verzinsung des Verrechnungskontos mit der Stadt.

Das **Jahresergebnis** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR -236 auf TEUR 53 verändert.

Finanzlage

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen zum Stichtag 31.12.2023 nicht vor.

Das **Eigenkapital** beträgt TEUR 1.548. Darin enthalten ist das Stammkapital in Höhe von TEUR 1.534, die Rücklage von TEUR 254, der Verlustvortrag von TEUR 293 sowie der Jahresüberschuss von TEUR 53.

Das Stammkapital beträgt laut § 3 der Satzung DM 3.000.000,00. Durch Artikelsatzung vom 24. September 2001 wurde es auf EUR 1.533.876,00 festgesetzt.

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 8.988 weist der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag eine **Eigenkapitalquote** von 17,2% (Vorjahr 18,3%) aus. Werden Zweidrittel der Sonderposten für Investitionszuschüsse, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie sonstige Sonderposten dem Eigenkapital zugerechnet, verringert sich die Quote auf 22,91% (Vorjahr 22,98%). Als untere Grenze der Angemessenheit wird ein Eigenkapitalanteil von 30% des gekürzten Aktivvermögens angesehen.

Die Eigenkapitalquote gibt das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital wieder. Je höher das Eigenkapital (Eigenkapitalquote), desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit. Eine hohe Eigenkapitalquote ist damit ein wichtiger Bonitätsindikator. Ihr Spiegelbild ist die Fremdkapitalquote. Die Bonität des Eigenbetriebs Wasserwerk ist mit einer Eigenkapitalquote von 17,2% als kritisch anzusehen.

Die Liquidität war durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Verrechnungskonto der Stadt jederzeit gewährleistet. Hier erhöhte sich die Verbindlichkeit um TEUR 351 auf TEUR 5.742.

Nach § 10 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) kann das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für das Wasserwerk der Stadt Hofgeismar wurde durch ein Beratungsbüro die Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2022 sowie 2023 durchgeführt. Die gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen ergaben in den Jahren bis 2022 Unterdeckungen und für das Jahr 2023 ergab sich eine Überdeckung:

2019	2020	2021	2022	2023
-247.465,48 €	- 264.860,82 €	- 332.634,51 €	- 324.116,11 €	68.537,85 €

Vermögenslage

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs Wasserwerk ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 697 auf TEUR 8.566 gestiegen. Darin enthalten sind u. a. die Investitionen für die Digitalisierung Rohrnetzplan (TEUR 145), die Verteilungsanlagen, wie Hausanschlüsse und

Wassermesser (TEUR 44), Anlagen der Energieversorgung und Betriebstechnik (TEUR 45), Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 200) sowie Anlagen im Bau (TEUR 439).

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 ergaben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligen in Höhe von insgesamt TEUR 1.330 (Vorjahr TEUR 1.288). Dabei handelt es sich um noch nicht abgewickelte, jedoch bereits erteilte Aufträge für Baumaßnahmen.

Die Anlagenintensität beläuft sich zum Bilanzstichtag auf rd. 97%. Die Kennzahl „Anlagenintensität“ stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem gesamten Vermögen dar. Allgemein gilt: Ein hoher Wert der Kennzahl „Anlagenintensität“ sollte durch einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. von langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital finanziert sein. Eine geringe Anlagenintensität kann ein Hinweis darauf sein, dass der Eigenbetrieb Wasserwerk überwiegend über bereits abgeschrieben Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügt, die nur noch mit geringen Werten in der Bilanz angesetzt sind. Auch könnte eine niedrige Anlagenintensität auf einen Investitionsstau hinweisen.

Die Buchwerte des Anlagevermögens im Verhältnis zu den Anschaffungswerten lagen im Berichtsjahr bei 37,16% (Vorjahr 35,76%). Dies weist darauf hin, dass der Anlagenbestand gerade noch erhalten wird.

Beim Umlaufvermögen sind die Vorräte um TEUR 15 auf TEUR 117 (Vorjahr TEUR 102) gestiegen.

Die Bilanzsumme hat sich um TEUR 819 auf TEUR 8.988 (Vorjahr TEUR 8.169) erhöht.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als finanzielle Leistungsindikatoren zur internen Steuerung dienen das Jahresergebnis und die Umsatzerlöse sowie der damit zusammenhängende Wasserverbrauch.

Die im Vorjahr abgegebene Prognose im Wirtschaftsplan zum Jahresergebnis im positiven Bereich wurde im Berichtsjahr 2023 eingehalten. Es wurde jedoch anstatt des prognostizierten Jahresmehrbetrages in Höhe von TEUR 6 ein Jahresmehrbetrag in Höhe von TEUR 53 erwirtschaftet. Dieser resultiert u. a. aus geringeren Aufwendungen für die Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes. Der relativ konstant bleibende Wasserverbrauch und die damit verbundenen Umsatzerlöse wurden im Berichtsjahr 2023 annähernd eingehalten und liegen im Rahmen der im Vorjahr abgegebenen Prognose.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1. Prognose

Ausgehend von der Entwicklung im Berichts- und den Vorjahren ist mit einem konstanten Wasserverbrauch zu rechnen. Aufgrund der Gebührenanpassung werden in 2024 höhere Umsatzerlöse als im Vorjahr erwartet. Für 2024 wird ein Jahresüberschuss bis zu TEUR 340 erwartet. Dieser prognostizierte Überschuss beruht hauptsächlich auf der Anpassung der Gebühren ab 2024.

Um die nach KAG gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen, wurde ein entsprechender Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung am 12.12.2023 beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2024 erhöht sich der Wasserpreis pro cbm 2,43 € (2,27 € + 0,16 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %) auf pro cbm 3,19 € (2,98 € + 0,21 € - Nettoendpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 %).

Ferner wird die Verbuchung der Löschwasserversorgung, die an einem Großteil des Stadtgebietes aus dem Trinkwassernetz sichergestellt wird, nicht mehr über den Gebührenhaushalt abgewickelt, sondern ab 2023 aus dem Produkt „Brandschutz“ an den Eigenbetrieb Wasserwerk erstattet. Die Ermittlung der Erlöse erfolgt im Rahmen der Gebührenkalkulation, bei der ein Anteil von 3% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten angesetzt wurde. Für 2023 belief sich der Anteil für die Löschwasserversorgung auf EUR 54.634 und für 2024 voraussichtlich auf EUR 61.730.

Für 2024 sind im Wirtschaftsplan folgende Investitionen vorgesehen:

	Haushaltsansatz 2024 (Werte in TEUR)
Lizenzen und DV-Ausstattung	11
Messeinrichtungen (digitale Wasserzähler)	700
Werkzeuge, Geräte & Fuhrpark	21
Erneuerung Bahndüker „Am Hohlen Weg“	75
Planung & Voruntersuchungen „Lübecker Straße“	300
Erschließung Baugebiet „Sudheimer Feld“	1.100
Grundhafte Erneuerung Wasserleitung Große Baustraße	60
Erschließung neue Wassergewinnungsanlage	3.200
	5.467

Gemäß Finanzplanung werden die Maßnahmen des Finanzhaushaltes inklusive der übertragenen Haushaltsmittel nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Daher wurde in 2024 die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von TEUR 4.500 in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Gemäß Magistratsbeschluss vom 11.12.2023 hat die Stadt Hofgeismar dem Eigenbetrieb ein Inhouse-Darlehen in Höhe von 5.000.000 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren gewährt. Die Verbuchung des Inhouse-Darlehens erfolgte in 2024.

Bedingt durch die wirtschaftliche Lage werden ebenfalls höheren Energie- und Materialkosten erwartet, da es unter Umständen bei den zu beschaffenden Rohstoffen durch die Baufirmen zu Lieferengpässen kommen kann.

Aufgrund der anstehenden weiteren Rohrnetzerneuerungen und der einzuhaltenden Entsorgungswege der anfallenden Tiefbauaushubmaterialien sind die Tiefbaukosten selbst als steigend zu betrachten. Die Summe der Tiefbauaufträge ist zurzeit annähernd gleichbleibend.

Erfahrungsgemäß können die Ermächtigungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes nicht punktgenau in Anspruch genommen werden, so dass sich das Rechnungsergebnis auf der Aufwandsseite gegenüber der Planung in der Regel verbessert.

Voraussichtlich wird auch unter anderem die aktuell vorhandene Zubringerleitung der Tiefzone von den Gewinnungsanlagen im Lempetal hin zum Hochbehälter „Röddenhöfe“ mit einer Länge von ca. 7,0 km zu sanieren / neu zu verlegen sein. Diese wurde in den Jahren 1970 – 1974 nach damaligem Standard in PVC und DN 400 verlegt.

In den letzten Jahren treten vermehrt Rohrleitungsschäden an dieser Leitung auf, welche aufgrund der enormen austretenden Mengen, der daraus entstehenden Versorgungsunterbrechungen und der durch das Wasser verursachten Schäden sehr problematisch ist. Schwierig gestaltet sich die Neuplanung deshalb, da der Verlauf teilweise über bzw. direkt an Privatgrundstücken liegt. Hier ist insbesondere der Stadtteil Carlsdorf betroffen. Eine neue Alternativtrasse im Bereich Carlsdorf wurde festgelegt. In 2023 wurde mit der Planung und dem Bau der Tiefzonenleitung DN400 Carlsdorf begonnen. Die Tiefbauarbeiten werden auch in 2024 noch andauern.

Die Hochbehälter sind in einem, dem Alter entsprechenden, Allgemeinzustand. Teilweise müssen in den nächsten Jahren hier Sanierungen durchgeführt werden. Die Verteilungsanlagen sind teilweise lange über die vorhergesehenen Nutzungszeiten hinaus in Betrieb. Voraussichtlich ist der zukünftige jährliche Sanierungs- und Erneuerungsbedarf im Rohrnetz steigend.

5.2. Chancen- und Risikobericht

Ein nach § 53 HGrG erforderliches systematisches Risikofrüherkennungssystem existiert nicht. Seitens der Betriebsleitung bleibt anzumerken, dass für den Eigenbetrieb in der Form hierzu dienende erforderlichen Maßnahmen bestehen. Es wird aber ein Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Neufassung mit Stand 03.02.2022 vorgehalten.

Für die Betriebskommission als Überwachungsorgan sowie für die Betriebsleitung liegen entsprechende Geschäftsordnungen vor.

Organisatorisch ist der Eigenbetrieb in den Aufbau und Ablauf der Stadtverwaltung eingegliedert. Die einzelnen Arbeitsbereiche mit entsprechenden Zuständigkeiten sind im Geschäftsverteilungsplan der Stadt integriert.

Eventuelle Planabweichungen zum Wirtschaftsplan werden durch Soll-Ist-Abgleiche frühzeitig erkannt. Größere Abweichungen werden analysiert und den entsprechenden Organen umgehend zur Kenntnis gegeben. Eine Liquiditätsplanung erfolgt durch die Stadtkasse und wird mit der Betriebsleitung abgestimmt.

Ein Baukostencontrolling für die fortlaufenden Bauleistungen ist eingerichtet und wird fortlaufend überwacht.

Von besonderer Bedeutung ist die installierte Steuer- und Überwachungsanlage (Fernwirktechnik), welche die Effizienz der Anlagenkontrolle erheblich verbessert hat. Rohrbrüche werden einfacher geortet, die Füllstände der Hochbehälter werden kontinuierlich überwacht, Ausfälle von Pumpen können frühzeitig festgestellt werden. Die Anlage wird kontinuierlich optimiert und die IT-Sicherheit ist gewährleistet. Dadurch kann die Betriebsführung über mögliche technische und wirtschaftliche Risiken regelmäßig und zeitnah informiert werden und unverzüglich notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen.

Aus derzeitiger Sicht sind keine wesentlichen bestandsgefährdenden bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigenden Risiken erkennbar.

Die hydrogeologische Vorstudie und die Brunnenbohrung für die neue Trinkwassergewinnungsanlage wurden in 2022 fertiggestellt. Für die weitere Infrastruktur wurde Ende 2022 mit der Planung für den Hochbau und die Anbindung an den Tiefbrunnen „Giesbachgrund“ begonnen. Die komplette Fertigstellung der Wassergewinnungsanlage ist für 2025 - 2028 vorgesehen. Durch die neue Trinkwasserverordnung 2023 sind neue Desinfektions- und Aufbereitungsverfahren notwendig, die in die bestehenden und neuen Wassergewinnungsanlagen einzubauen sind. Für die kommenden Jahre ist damit die Versorgungssicherheit durch die eigene Wassergewinnung und die Wassergewinnungsanlagenenerweiterung gewährleistet.

Bedingt durch die hohen Investitionskosten für die neue Wassergewinnungsanlage und die damit verbundenen Abschreibungskosten nach Fertigstellung der Maßnahme sowie die Reduzierung der Fehlbeträge, muss der Wasserpreis ab 2024 angepasst werden.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für das Wasserwerk Hofgeismar gesehen.

Hofgeismar, den 12.12.2024



Becker

Kaufmännischer Betriebsleiter



Stark

Technischer Betriebsleiter

Wasserwerk Hofgeismar, Hofgeismar**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Wasserwerk Hofgeismar der Stadt Hofgeismar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Wasserwerk Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 2. Juni 2025



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer


Marcel Kempf
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de